

RS UVS Kärnten 1996/02/21 KUVS- 1477/2/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1996

Rechtssatz

Wird innerhalb der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen, so ist die Verfolgungsverjährungsfrist auch dann unterbrochen, wenn der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at